

# Betreuungsvertrag

## Kindertagespflege

Zwischen

den Sorgeberechtigten: Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

und der Tagespflegeperson: Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

wird folgender Tagespflegevertrag geschlossen:

### Informationen zum Kind

Für das nachfolgend benannte Kind übernimmt o. g. Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege:

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Wohnhaft bei  Eltern  Mutter  Vater  \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit der/des Sorgeberechtigten während der Tagespflege:

\_\_\_\_\_

Welche weiteren Personen können im Notfall erreicht werden (mit Tel.-Nr.)?

\_\_\_\_\_

Name des Kinderarztes/Hausarztes

\_\_\_\_\_

Name der Krankenkasse

\_\_\_\_\_

Krankheiten/Allergien des Kindes

---

**Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele:**

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und findet im

Haushalt der Tagespflegeperson  \_\_\_\_\_ statt.  
Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit haben beide Parteien das Recht, ohne nähere Angaben von Gründen den Betreuungsvertrag ohne Kündigungsfrist zu beenden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an den nachstehend genannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

	Uhrzeit von - bis	Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Gesamtstunden/Woche		

Buchungskategorie:

Stunden/ Woche	0 - 5 h	5 - 10 h	10 - 15 h	15 - 20 h	20 - 25 h	25 - 30 h	30 - 35 h	35 - 40 h	40 - 45 h	45 - 50 h
Bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Betreuungsverhältnis endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_

Vereinbarung bei wechselnder Arbeitszeit der Eltern (Schichtdienst):

---

---

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeiten. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache von diesem Betreuungsumfang abgewichen werden. An gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel keine Betreuung statt.

Über- und Unterschreitung der Betreuungszeiten müssen rechtzeitig und im Voraus bekannt gegeben werden. Wiederholte, nicht abgesprochene Über- und Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit berechtigen zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages.

Sollte die bewilligte Buchungszeit regelmäßig nicht der tatsächlich genutzten entsprechen, ist dies zwingend mitzuteilen und eine entsprechende Anpassung der Buchungszeit vorzunehmen. Sollte eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, ist das Kreisjugendamt Haßberge berechtigt, die Buchungszeit rückwirkend anzupassen. Für die Mitteilung von Buchungsänderungen soll der entsprechende Vordruck „Ergänzung des Betreuungsvertrags“ verwendet werden.

Neben der Betreuung des Kindes sollen weitere Erziehungs- und Bildungsziele erreicht werden:

---

---

### Tagespflegeentgelt

Die Eltern stellen einen Antrag auf Förderung von Tagespflege beim Jugendamt am

\_\_\_\_\_ .

Im Falle einer Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt wird das entsprechend der Satzung gezahlte Tagespflegeentgelt direkt an die Tagespflegeperson überwiesen.

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung monatlich einen Betrag von \_\_\_\_\_ € von den Eltern.

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung einen Stundensatz von \_\_\_\_\_ € von den Eltern.

Der Betrag ist bis zum 15. des Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

### Urlaub

Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub miteinander ab. Sollte keine Abstimmung der Urlaubszeiten möglich sein (z. B. aufgrund von Probezeit, Ausbildung oder Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen), können die Personensorgeberechtigten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei dem Kreisjugendamt Haßberge eine Ersatzbetreuung beantragen.

## **Erkrankung der Tagespflegeperson**

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Eltern bei einer Erkrankung unverzüglich zu informieren und auch den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Betreuung frühzeitig bekannt zu geben. Die Eltern werden bei einer Antragstellung vom Kreisjugendamt Haßberge über die mögliche Ersatzbetreuung informiert.

## **Erkrankung des Tagespflegekindes**

Ist eine Betreuung des Kindes aus krankheitsbedingten Gründen nicht möglich, haben die Sorgeberechtigten diese zu übernehmen. Treten während der Betreuung Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unzumutbar oder unmöglich machen (z. B. wegen Ansteckung Gefahr für andere Kinder) ist die Betreuung unverzüglich durch die Sorgeberechtigten zu übernehmen oder zu organisieren. Die Entscheidung der Weiterbetreuung obliegt der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson ist berechtigt, sich zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tageskindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, eine ärztliche Bescheinigung in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einem Attest vorlegen zu lassen. Kann dies nicht vorgelegt werden, liegt die Entscheidung über die Betreuung allein im Ermessen der Tagespflegeperson und ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Eltern möglich.

Medikamente (auch Hustensaft, Ohrentropfen, Sonnencreme usw.) dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten durch die Tagespflegeperson verabreicht werden. Diese Erlaubnis muss **schriftlich** und mit dem ärztlichen Medikamentenplan vorliegen.

## **Aufsichtspflicht und Haftpflicht**

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen) über das Kind.

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson **nicht** eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

## **Anzahl der betreuten Kinder**

Die Tagespflegeperson betreut derzeit \_\_\_\_\_ weitere Kinder. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Aufnahme eines weiteren Kindes den Eltern mitzuteilen.

## **Schweigepflicht**

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

## **§ 1631 BGB**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

## **Zusätzliche Vereinbarungen**

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern, soweit es ihr möglich ist.

Ereignisse, welche die Tagespflege auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Sorgeberechtigten/der Tagespflegeperson berichtet werden.

Beide Seiten stehen generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnissen des Kindes (Erziehungspartnerschaft). Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich bei der Tagespflegeperson abzugeben bzw. abzuholen. Soll ein Dritter das Kind bringen/abholen, muss das rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Folgendes wird zusätzlich vereinbart (z. B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Ausflüge, Wechselkleidung usw.):

---

---

---

### **Abholberechtigung**

Ergänzend zu den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt (Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse, Bezug zum Kind):

1. Name \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Name \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist spätestens am 10. eines Monats (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) für den Schluss des Kalendermonats gegenüber dem Landkreis zu erklären. Spätestens zeitgleich mit der Kündigung haben die Personensorgeberechtigten auch die Tagespflegeperson hierüber zu informieren. Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über deren rechtzeitige Information beizufügen. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach BayKiBiG verpflichtet.

Wenn das Tagespflegeverhältnis befristet ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Kündigung mehr.

### **Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Tagespflegeperson zwingend der Nachweis über die Anforderungen zum Masernschutz zu erbringen und dem Kreisjugendamt Haßberge wie folgt nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, darf die Tagespflegeperson das Kind nicht betreuen.

**Für das Kind sind die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:**

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 bis 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Kinder älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

**Für das Kind konnte § 20 Abs. 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:**

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in \_\_\_\_\_  Wochen  Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am \_\_\_\_\_

- Das Kind kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 IfSG nicht in die Kindertagespflege aufgenommen werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

**Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der Angaben zum Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson

**In Abdruck an:**

- Eltern
- Tagespflegeperson
- Kreisjugendamt, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt